



## **Merkblatt zum Versicherungsschutz für Studierende während der Aus- und Fortbildung**

### **I. Haftpflichtversicherung**

Für Personen- und Sachschäden, die Studierende im Zusammenhang mit dem Studium verursachen, haften sie nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen. Die Universität verfügt über keine Haftpflichtversicherung, die Schäden durch Studierende absichert. Ebenso erfolgt keine Haftungsfreistellung durch die Universität. Dies gilt vor allem auch dann, wenn im Rahmen von Veranstaltungen außerhalb des Hochschulortes aus zwingenden Gründen private Kraftfahrzeuge benutzt werden. Eine Haftung der Universität im Schadensfall wird nicht übernommen. Die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter sollte auf diesen Umstand hingewiesen werden. Insofern wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die gesamte Studienzeit abzuschließen, sofern die Studierenden nicht bereits über die elterliche Haftpflichtversicherung abgesichert sind. Bei Ableistung eines Auslandssemesters sollten Sie sich bei der Versicherung erkundigen, ob der Versicherungsschutz auch ein Studium im Ausland erfasst.

Im Medizinstudium sind die Universität und die Klinik aufsichts- und fürsorgepflichtig für ihre Studierenden. Kommt es zu einem Schaden, so ist hierfür regelmäßig die Universität oder die Klinik verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit bezieht sich jedoch nur auf das Außenverhältnis (Klinik zu Patienten). Im Innenverhältnis (Klinik bzw. Universität zu Studierenden) kann die Klinik bzw. die Universität die Studierenden in Regress nehmen. Darüber hinaus gibt es Grenzfälle, in denen die Studierenden ärztliche Leistungen zwar unter professioneller Anleitung erbringen, in denen sie jedoch für einen Teil ihrer Handlungen selbst haften und schadenersatzpflichtig sind. Vor diesem Hintergrund wird dringend der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, die die Risiken eines Medizinstudiums und ggf. grob fahrlässigen Verhaltens abdeckt. Auch bei einer teilweisen Aus- und Weiterbildung (Famulatur) im Ausland wird eine international anerkannte Haftpflichtversicherung verlangt.

### **II. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**

#### **1. Grundsätzliches**

Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Absatz 1 Nummer 8c SGB VII).

Studierende im Sinne der oben genannten Vorschrift sind Personen, die an Lehrveranstaltungen einer Hochschule teilnehmen, aber auch Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits die Abschlussprüfung abgelegt haben, sofern sie ihre Doktorarbeit innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule anfertigen.

Voraussetzung für das Eingreifen der Unfallversicherung ist, dass die Studierenden die Hochschule besuchen, um sich ernstlich, wenn auch nicht notwendig beruflich, aus- oder fortzubilden, sowie,



dass hinsichtlich der studienbezogenen Tätigkeiten ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Hochschule und deren Einrichtungen besteht. Außerdem muss die Tätigkeit dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen sein. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport (nicht jedoch bei Wettkämpfen). Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 SGB VII).

## **2. Einzelne Fallbeispiele**

### **2.1 Auslandspraktikum/Auslandssemester**

Das Studium oder die sonstige praktische Tätigkeit von Studierenden, Doktoranden oder Diplomanden im Ausland ist nur dann versichert, wenn es sich um eine ins Ausland ausstrahlende Maßnahme oder Veranstaltung der deutschen Hochschule handelt, die zudem Zugriffs- und Einflussnahmemöglichkeiten durch eigenes Personal vor Ort hat.

In der Regel wird es bei der Ableistung von Praktika im Ausland, insbesondere bei frei gewählten praktischen Ausbildungsabschnitten (ausnahmsweise eröffnet das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes für solche Tätigkeiten einen Leistungsanspruch), an dem geforderten organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fehlen. Selbst dann, wenn im Zusammenhang mit Studium oder Promotion eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden muss.

Vor diesem Hintergrund wird bei Ableistung eines Auslandspraktikums oder eines Auslandssemesters empfohlen, eine Unfallversicherung abzuschließen, die auch Unfälle im Ausland abdeckt.

### **2.2 Bachelor- und Masterstudierende während der Abschlussarbeit**

- Bei der Anfertigung der Abschlussarbeiten an der Hochschule unter Nutzung ihrer Einrichtungen gelten die allgemeinen Ausführungen zu Punkt 1.
- Bei der Anfertigung der Abschlussarbeit außerhalb der Hochschule und in einem Unternehmen gilt:

Werden Abschlussarbeiten unter Nutzung betrieblicher Einrichtungen von Unternehmen geschrieben, besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Versicherungsschutz. In der Regel wird kein Arbeitsvertrag geschlossen und die Studierenden erhalten für ihre Tätigkeit im Unternehmen regelmäßig weder ein Entgelt noch soziale Leistungen. Es fehlt in der Regel an einer Eingliederung in den betrieblichen Ablauf, weil die Studierenden eigenverantwortlich und frei an ihrer Abschlussarbeit arbeiten. Ein Verwertungsrecht des Unternehmens an den Arbeiten reicht zur Begründung eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nicht aus.



Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz kann dann bestehen, wenn aufgrund eines Arbeitsvertrages und einer Entgeltzahlung eine echte Eingliederung in den Betriebsablauf gegeben ist (Beschäftigungsverhältnis i.S.d § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII).

### **2.3. Doktorandinnen und Doktoranden während der Anfertigung der Dissertation**

Hier ist zu differenzieren:

- Anfertigung der Dissertation im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses/im Rahmen eines Stipendiums an der Hochschule  
Bei Promotionen an der Hochschule und unter Nutzung ihrer Einrichtungen besteht ein Unfallversicherungsschutz für die Doktorandinnen und Doktoranden nach § 2 Absatz 1 Nummer 8c SGB VII.
- Anfertigung der Dissertation außerhalb der Hochschule in einem Unternehmen  
Bei Promotionen, die unter Nutzung der Einrichtungen von Unternehmen angefertigt werden, gilt das zu Abschlussarbeiten in Unternehmen Gesagte (Punkt 2.2) entsprechend.

### **2.4 Praktika außerhalb der Hochschule/Duale Studiengänge**

Teilweise schreibt die Studien- und Prüfungsordnung eines Studienganges die Ableistung eines Praktikums in einem Betrieb oder einer Einrichtung außerhalb der Hochschule vor. In den dualen Studiengängen sind berufspraktische Phasen wesentlicher Bestandteil des Studiums. Ebenso sind nicht vorgeschriebene Praktika denkbar, die im Zusammenhang mit dem Studium abgeleistet werden.

Bei all diesen Praktika besteht kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII. Es besteht somit ein betrieblicher Unfallversicherungsschutz. Zuständig ist der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger (§ 133 Absatz 1 SGB VII).

### **2.5 Praktisches Jahr/Famulatur**

Studierende der Medizin haben ein sogenanntes medizinisch-praktisches Jahr an einer Universitätsklinik, einem akademischen Lehrkrankenhaus oder einer akademischen Lehrpraxis abzuleisten. Das Praktische Jahr ist wie ein Praktikum zu behandeln, d. h. Versicherungsschutz besteht nicht über die Universität nach § 2 Absatz 1 Nummer 8c SGB VII, sondern es gelten die Ausführungen zu Punkt 2.4.

Wird das Praktische Jahr im Ausland absolviert, besteht regelmäßig kein Unfallversicherungsschutz. In diesem Fall wird der Abschluss einer entsprechenden privaten Unfallversicherung empfohlen.



Daneben sieht die Approbation für Ärzte Ausbildungsabschnitte von je bis zu zwei Monaten Dauer (Krankenpflegedienst und Famulatur) vor. Hinsichtlich des Versicherungsschutzes und der Zuständigkeit gelten die Ausführungen zu Praktika außerhalb der Hochschule (2.4). Der Famulant gilt als Praktikant und ist daher über das jeweilige Krankenhaus bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft versichert.

## **2.6. Studentische Selbstverwaltung**

Die Tätigkeit in den studentischen Selbstverwaltungsgremien ist der Hochschule zuzurechnen und damit vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst.

Nachweise:

Internetpräsenz der Unfallkasse Nord:

<https://www.uk-nord.de/de/unfallkasse-nord/versicherte/schueler-und-studierende/wann-sind-studierende-versichert.html>

Internetpräsenz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Spitzenverband (DGUV), insbesondere die Leitlinie zu Bildungsmaßnahmen unter:

[https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/leitlinie\\_bm-screen-18062014.pdf](https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/leitlinie_bm-screen-18062014.pdf)